



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 8. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1723

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-66 Kurfürstendamm zwischen Joachimstaler Straße und Rankestraße in Berlin-Charlottenburg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-66
Kurfürstendamm zwischen Joachimstaler Straße und
Rankestraße in Berlin-Charlottenburg.

Vom 6. August 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-66 vom 22. Mai 1957 Kurfürstendamm zwischen Joachimstaler Straße und Rankestraße in Berlin-Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Charlottenburg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Beim Bau des Umsteigebahnhofs „Kurfürstendamm“ der U-Bahnlinien G (Steglitz — Wedding) und B 1 (Warschauer Brücke — Uhlandstraße) werden durch die Anlage der notwendigen Zu- und Ausgänge auf der südöstlichen Seite des Kurfürstendamms zwischen Joachimstaler Straße und Rankestraße umfangreiche Leitungsverlegungen erforderlich. Das überwiegend in Privateigentum liegende Vorgartengelände muß zu diesem Zweck in Anspruch genommen und von Berlin erworben werden.

Der vom Senat durch Beschluß Nr. 4151/53 vom 21. Dezember 1953 und vom Abgeordnetenhaus durch Beschluß vom 2. März 1954 (Drucksachen-Nrn. 2443 und 2523) gebilligte Richtplan für das Stadtviertel „Rund um den Zoo“ sah ebenfalls die Einbeziehung der Vorgärten am Kurfürstendamm in den Straßenraum vor.

II. Inhalt des Planes

Für den südöstlichen Teil des Kurfürstendamms zwischen Joachimstaler Straße und Rankestraße wurde unter Aufhebung der förmlich festgestellten Straßenfluchtlinie vom 4. Oktober 1884 und Einbeziehung der 7,50 m tiefen Vorgärten in das Straßenland eine Straßenbegrenzungslinie entlang der stehenden förmlich festgestellten Baufluchtlinie vom 4. Oktober 1884 festgesetzt.

III. Verfahren

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 12. Juni 1957 zugestimmt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 2. Juli bis 30. Juli 1957 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden folgende Einwendungen erhoben:

1. Kurfürstendamm 235

Herr Rechtsanwalt Dr. H. Gumpert als Notliquidator der Restitutionsberechtigten mit Schreiben vom 29. Juli 1957,

2. Kurfürstendamm 236 (Marmorhaus)

Herr Architekt O. Zbrzezny als Beauftragter der A.G. für Filmverwaltung i. L.
zu Protokoll gegeben am 30. Juli 1957.

Zu 1.

Herr Rechtsanwalt Dr. H. Gumpert erhob Einwendungen gegen die Inanspruchnahme des Vorgartenlandes und bezog sich auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit mit dem Hinweis darauf, daß bei anderen Grundstücken des Kurfürstendamms die Vorgärten gewerblich genutzt werden können. Die Abtretung des wertvollen Vorgartenlandes stelle bei einer etwaigen späteren gewerblichen Nutzung des Grundstücks insofern eine Beeinträchtigung dar, als ein möglicher Gewinn aus der Nutzung des Vorgartens durch die Straßenverbreiterung verloren gehe.

Die Einwendungen konnten keine Berücksichtigung finden. Der Gleichheitsgrundsatz ist nicht verletzt, weil alle Vorgärten innerhalb eines bestimmten Straßenabschnittes für den Ausbau des Verkehrsnetzes der U-Bahn in Anspruch genommen wurden. Diese Maßnahme lag im begründeten öffentlichen Interesse und entspricht den städtebaulichen Forderungen zum Ausbau eines besseren Gesamtverkehrsnetzes für Berlin. Im übrigen besteht ein Rechtsanspruch auf gewerbliche Nutzung der Vorgärten nach § 25 Ziff. 3 der geltenden Bauordnung für die Stadt Berlin nicht.

Zu 2.

Herr Architekt O. Zbrzezny wandte ein, daß die „Zurückverlegung der Straßenfluchtlinie“ erhebliche Veränderungen nach sich ziehe und ein Teil der vorhandenen Vitrienen nicht mehr aufgestellt werden könne. Der unmittelbar an der Grundstücksgrenze geplante

U-Bahnausgang müsse so weit nach Westen verlegt werden, daß der Publikumsverkehr vor dem Eingang des Lichtspieltheaters (Marmorhaus) nicht durch den Strom der U-Bahnfahrgäste gestört werde.

Die Lage des U-Bahnausganges und die Standorte der Vitrinen sowie die Einteilung des Straßenraumes sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Darstellung der U-Bahn einschließlich ihrer Nebenanlagen im Bebauungsplan erfolgte lediglich nachrichtlich. Die Einwendungen hätten im Planfeststellungsverfahren für den Bau und zur Errichtung der Schnellbahnlinie G (Untergrundbahn) Steglitz — Wedding nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande (PBefG) vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung der Gesetze vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21 / GVBl. S. 1030) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573 / GVBl. S. 867) erhoben werden müssen. In diesem Verfahren ist der Plan am 28. September 1955 festgestellt (vgl. ABl. 1955 S. 1001) und inzwischen unanfechtbar geworden. Die vorgebrachten Einwendungen konnten daher hier nicht berücksichtigt werden.

Die im Zusammenhang mit den Einwendungen unter 1 und 2 vorgebrachten Entschädigungsfragen konnten nicht abschließend vor Festsetzung des Bebauungsplanes geklärt werden und müssen nunmehr einem besonderen Verfahren vorbehalten bleiben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die vom Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Tiefbau, geschätzten Grunderwerbskosten von rd. 100 000,— DM werden aus Mitteln des Bewirtschaftungsplanes für Grundstücksgeschäfte der Liegenschaftsverwaltung verauslagt und später im Tiefbauhaushalt des Bezirksamtes Charlottenburg eingesetzt.

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem U-Bahnbau verursachten Kosten stehen im Außerordentlichen Haushalt für Tiefbaumaßnahmen (U-Bahnbau) C 67 00/760 zur Verfügung.

Berlin, den 13. August 1958.

Der Senat von Berlin

Amrehn
Bürgermeister

Theuner
Senator
für den Senator
für Bau- und Wohnungswesen